Amtsblatt

der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jahrgang 2021 | Samstag, 06.02.2021 | Nummer 2

„Der beste Teil der **Schönheit** ist der,
den ein Bild nicht wiedergeben kann."

Francis Bacon

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unser privates Leben sind weiterhin einschneidend. Das gesellschaftliche Leben musste zwingend zurückgefahren werden. Unsere jährlichen Einwohnerversammlungen mussten ebenfalls abgesagt werden. Wir hatten gehofft, dass wir diese zu Beginn des neuen Jahres durchführen können, aber danach sieht es im Moment leider nicht aus. Damit Sie sich trotzdem ein Bild davon machen können, was in der Gemeinde im letzten Jahr realisiert wurde und worin die Projekte und Aufgaben im Jahr 2021 liegen, werden wir einen Rückblick und Ausblick auf der Homepage der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf veröffentlichen.

Diesen finden Sie unter folgendem Link: www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/aktuelles

Herausgeber: Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Druck und Verlag: TISCHENDORF :: DIE MEDIENPARTNER, Greiz – Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin P. Pampel oder ein Vertreter im Amt; für den Anzeigenteil: TISCHENDORF :: DIE MEDIENPARTNER, Greiz – Das Amtsblatt erscheint monatlich sowie nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Bei Bedarf ist es außerdem kostenlos im Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf und im Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, erhältlich. Internet: www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de – E-Mail: verwaltung@md-td.de

Gemeindeämter/Bürgerbüros

Postanschrift Teichwolframsdorf:
Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 24) 2 02 03/Fax: (03 66 24) 2 04 55

Postanschrift Mohlsdorf:
Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (0 36 61) 4 53 00/Fax: (0 36 61) 45 30 17
E-Mail: verwaltung@md-td.de, Internet: mohlsdorf-teichwolframsdorf.de

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Mohlsdorf (Straße der Einheit 6):
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede gerade Kalenderwoche

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Teichwolframsdorf (Steinberg 1):
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede ungerade Kalenderwoche

Öffnungszeiten der Verwaltung (Straße der Einheit 6):
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr

Für eine persönliche Vorsprache in der Gemeindeverwaltung ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Bitte melden Sie sich vor einem Besuch per Telefon, Fax oder E-Mail. Besuchern, die Symptome einer Corona-Infektion oder allgemeine Erkältungssymptome aufweisen, wird der Zutritt verwehrt.

Sprechzeiten

Ortschaftsbürgermeister
- **Mohlsdorf (Herr Michael Täubert)**
  1. Montag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
  www.zoom.michael-taeubert.de
  Telefon: (0 36 61) 45 45 60
- **Teichwolframsdorf (Herr Gerd Halbauer)**
  1. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
  Hauptstraße 53 a, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
  Telefon: (03 66 24) 2 02 04

Kontaktbereichsbeamter Herr Ackermann
– dienstags von 14:30–17:30 Uhr im Gemeindeamt Teichwolframsdorf
– donnerstags von 14:30–17:30 Uhr im Gemeindeamt Mohlsdorf

Schiedsstelle Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Die Sprechzeiten der Schiedsstelle können jederzeit individuell vereinbart werden. Terminvereinbarungen bitte telefonisch unter (0 36 61) 4 53 00 oder per E-Mail schiedsstelle@md-td.de

Redaktionsschluss/Erscheinungstag

Termin Redaktionsschluss	Termin Erscheinungstag
Freitag, 12. Februar 2021	Samstag, 06. März 2021
Freitag, 12. März 2021	Samstag, 03. April 2021
Freitag, 16. April 2021	Samstag, 08. Mai 2021
Freitag, 14. Mai 2021	Samstag, 05. Juni 2021

Beiträge für das Amtsblatt senden Sie bitte an amtsblatt@md-td.de. Bilder bitten wir als separate Bilddatei zu übermitteln. Wenn Sie das Amtsblatt monatlich per E-Mail zugesandt haben möchten, setzen Sie sich bitte mit Frau Zahn unter Tel. (0 36 61) 4 53 00 in Verbindung.

Wichtige Rufnummern

Rettungsleitstelle Gera	(03 65) 41 21 76
(Auskunft zum ambulanten Notfalldienst)	(03 65) 4 88 20
Frauen in Not	
Frauenberatungsstelle	(01 71) 7 20 79 94
Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V.	(0 36 61) 26 17
Kinder- und Jugendschutzdienst	(0 36 61) 4 42 58 98
Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V. „Die Insel“	(0 36 61) 4 42 58 99
Sorgentelefon	(08 00) 0 08 00 80
Kindertagesstätten	
„Regenbogen“ in Mohlsdorf	(0 36 61) 43 25 55
„Sonnenschein“ in Teichwolframsdorf	(03 66 24) 2 03 53
„Gänseblümchen“ in Waltersdorf	(03 66 23) 2 04 14
Schulen	
Freie Regelschule Reudnitz	(0 36 61) 43 25 47
Grundschule Mohlsdorf	(0 36 61) 4 25 83
Grundschule Teichwolframsdorf	(03 66 24) 2 22 81
Landratsamt Greiz	(0 36 61) 87 60
Stromversorgung	
Kundenzentrum Weida	(03 66 03) 53 48 00
TEAG Thür. Energie AG	
Kundenservice	(0 36 41) 8 17 11 11
TEN Thür. Energienetze GmbH & Co. KG	
Störungsdienst Strom (24 h)	(08 00) 6 86 11 66
Störungsdienst Erdgas	(08 00) 6 86 11 77
Zweckverband TAWEG Greiz	(0 36 61) 61 70
Entsorgungsgesellschaft „Umwelt“ Mehla	(03 66 22) 56 80
Abfallwirtschaftszweckverband	
(Grobmüll)	(0 36 61) 47 80 20
(Service-Nr.)	(03 65) 8 33 21 50
Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG	
Gelbe Tonne	(08 00) 8 40 03 73
Sparkasse Mohlsdorf/Teichwolframsdorf	(03 65) 8 22 00
Pfarramt Mohlsdorf	(0 36 61) 4 27 00
Pfarramt Reinsdorf	(0 36 61) 6 34 01
Gemeinschaftspraxis Mohlsdorf	
Frau Dr. med. Möhring/Frau Dipl.-Med. Rohleder	(0 36 61) 43 21 21
Arztpraxis Reudnitz	
Frau Dipl.-Med. A. Ebert	(0 36 61) 43 22 44
Arztpraxis Teichwolframsdorf	
Herr Dr. Thomas Helmer	(03 66 24) 2 03 58
Zahnarzt	
Fachzahnärztin Dr. med. dent. Undine Adler	(0 36 61) 26 12
Dipl.-Stom. Holger Schneidenbach	(03 66 24) 2 02 26
„Kleeblatt“ Hauskrankenpflege GmbH	
Frau Uta Tautz und Frau Corina Richter	(0 36 61) 32 39
Naturheilpraxis Silke Sturm	(0 36 61) 45 78 00
Tierarztpraxis Dipl.-Vet.-Med. Gerd Reinhold	(03 66 24) 2 04 96
Postpoint Kahmer	(0 36 61) 43 32 54
Poststelle in Teichwolframsdorf	(03 66 24) 3 10 57
Fahrdienste	
Herr Andreas Trommer	(0 36 61) 43 36 72
Herr Edgar Schneider	(03 66 24) 2 04 56
„Bienenschwarm-Hotline“	
Imkerei Wünscher & Rößler, Reudnitz	(01 71) 4 60 63 06
Netkom Service-Nummer	(0 36 43) 21 33 33
Netkom Servicetechniker	
Computerservice von A–Z, H. Pelz	(0 36 61) 45 34 42

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Raasdorfer Straße“

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in seiner Sitzung am 03.12.2020 gebilligte 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Raasdorfer Straße“ (Stand: Juni 2020), bestehend aus dem zeichnerischen Teil sowie der Begründung, liegt in der Zeit vom Montag, den 08. Februar 2021 bis einschließlich Donnerstag, den 12. März 2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Bauverwaltung) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Auf Grund der gegenwärtigen Corona-Lage sind vorherige Terminvereinbarungen erforderlich (Tel. 03661 45300, email: verwaltung@md-td.de). Bei der Termininanspruchnahme sind die bekanntgegebenen Pandemie-Regeln einzuhalten.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der o.g. Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen des Entwurfs zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf unter www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de (aktuelles) bereitgestellt und können über das Portal eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen gegen die Satzung geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung hätten vorgebracht werden können.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 14.01.2021
Pampel, Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 12.01.2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der derzeit letzten Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 10.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der Fassung der derzeit letzten Änderung durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 10.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, S. 277, 281) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 03.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Benutzungssatzung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 21.12.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1 des Jahrgangs 2016 vom Erscheinungstag 09.01.2016) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 09.09.2016 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 10 des Jahrgangs 2016 vom Erscheinungstag 01.10.2016) wird wie folgt geändert:

1. a) Die Bezeichnung des § 2 wird um die Worte „und Grundsätze“ ergänzt.
   b) Der bisherige Wortlaut des § 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
   „(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
   (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personenberechtigten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
   (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.“
2. Der § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 2 werden die Worte „besteht die Möglichkeit, Kinder“ gestrichen. Dafür werden nach dem Wort „hinaus“ die Worte „stehen die Kindertageseinrichtung(en) auch Kindern“ eingefügt. Der „§ 4“ wird durch den „§ 5“ ausgetauscht. Das Wort „aufzunehmen“ wird durch das Wort „offen“ ersetzt.
   b) Der Abs. 5 wird gegenstandslos gestrichen.
3. Der § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt. Nach Satz 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.“
   b) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.
   c) Der Satz 3 in Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.
   d) Als neue Absätze 4 und 5 wird folgendes eingefügt:
   „(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
   (5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festlegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zu Beginn des Kalenderjahres durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
   Bei Bedarf können zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen die Kindertageseinrichtungen für

dringende Fälle geöffnet werden. Maßgabe des Bedarfes sind mindestens 4 anwesende Kinder. Der Betreuungsbedarf ist bis 4 Wochen vor den festgelegten und bekanntgemachten Schließtagen anzumelden. Eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Einsatz während der Feiertage und/oder an Brückentagen ist zu erbringen.“

4. Die Bezeichnung und der Wortlaut des § 5 „Anmeldung“/Aufnahme wird wie folgt geändert:
   a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
   b) Der bisherige Wortlaut des Abs. 1 „Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.“ wird zu S. 1 des Abs. 2. In Abs. 2 wird nach dem Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt: „Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.“.
   c) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung :
      „(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
      1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
      2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
      3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.“
   d) In Absatz 4 wird der „§ 4“ wird durch „§ 5“ ersetzt. Nach dem Wort „werden“ erfolgt ein Punkt. Die Worte „„wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.„ werden gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.“
   e) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:
      „(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.“
   f) Es werden die weiteren Absätze 6 bis 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:
      „(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Landgemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
      (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeindeverwaltung, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
      (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.“
5. a) Die Bezeichnung und der Wortlaut des § 6 wird wie folgt geändert: „Mitwirkungspflichten der Eltern“.
   b) Es werden 2 neue Absätze 1 und 2 eingefügt. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 1 bis 5 verschiebt sich somit in der Nummerierung.
   c) Als Absatz 1 und 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:
      „(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
      (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.“
   d) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 3. Vor den Wörtern „Personal“ wird jeweils das Wort „pädagogischen“ eingefügt. Im Satz 1 wird das Wort „Betreuungspersonal“ durch das Wort „Personal“ ersetzt. Im Satz 2 werden die Worte „im Gebäude der Einrichtung“ ersatzlos gestrichen.
   e) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4. Vor dem Satz 1 wird ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2. Im Satz 2 wird der Wortteil „Erziehungsberechtigten“ gestrichen. Satz 3 wird er-

satzlos gestrichen. Der Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5. Nach dem Wort „Auftreten“ wird das Wort „einer“ eingefügt. Das Wort „ansteckender“ wird durch das Wort „ansteckenden“ ausgetauscht. Die Buchstaben „-en“ bei dem Wort „Krankheiten“ werden gestrichen. Nach dem neuen Wort „Krankheit“ werden die Worte „im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ eingefügt. Nach dem Wort „Leitung“werden die Worte „bzw. das pädagogische Personal“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6. Nach dem Wort „Kindes“ sind die Wörter „wegen Krankheit oder aus anderem Grund“ einzufügen. Nach dem Wort „unverzüglich“ werden zur Erklärung die Worte „(nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages)“ eingefügt. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.“

h) Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.“

i) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 8.

6. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.“

7. Der § 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Eltern der Kindertageseinrichtung(en) haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsentgelte.“

8. Der § 9 „Versicherung“ wird geändert und erhält folgende Fassung: „§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.“

9. Im § 10 werden nach dem Wort „ein“ die Worte „im Voraus zu zahlender“ eingefügt. § 10 wird um einen 2. Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Satz 1 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes.“

b) Im bisherigen Satz 1, nunmehr Satz 2 wird vor dem Wort „Abmeldungen“ das Wort „Die“ eingefügt. Beim Wort „Abmeldungen“am Ende die Buchstaben „e“ und „n“ gestrichen. Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt. Nach dem Passus „des nächsten Monats“ wird das Wort „bei“ gestrichen. Das Wort „vorzunehmen“ wird gestrichen und dafür das Wort „mitzuteilen“ eingefügt. Im 2. Halbsatz wird das Wort „gehen“ durch das Wort „geht“ getauscht.“ Nach der Zahl „15.“ werden die Worte „eines Monats“ eingefügt. Weiterhin wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

c) Es wird ein neuer 3. Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.“

d) Der Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

11. Es wird ein neuer § 12 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.“

12. Der bisherige § 12 wird zum § 13 und wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird der Satz 1 durch einen neuen Satz 1 mit folgendem Inhalt ersetzt: „Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

b) Im Absatz 1 werden unter der Aufzählung a) die Worte „Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten“ gestrichen. Dafür wird folgender Wortlaut eingefügt: „Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Abholberechtigter, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten), Arztdaten des Kindes, Angaben zur Krankenkasse des Kindes“.

c) Im Absatz 1 werden unter der Aufzählung b) die Worte „Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf der Grundlage“ gestrichen und durch die Worte „Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag.“ ersetzt.

d) Der Satz „Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach dem das Kind die Einrichtung verlassen hat.“ Im Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
e) Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
f) Es werden die 3 neuen Absätze 2 bis 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeindeverwaltung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.“

§ 2 - Neubekanntmachung

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 12.01.2021
(Siegel) Pampel, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 12.01.2021
Pampel, Bürgermeisterin (Siegel)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Vom 12.01.2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der derzeit letzten Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 10.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, S. 277, 278), der §§ 2, 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der derzeit letzten Änderung durch das 10. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10.10.2019 (GVBl. 11/2019 vom Ausgabetag 18.10.2019, S. 396) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der Fassung der derzeit letzten Änderung durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 10.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, S. 277, 281) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 03.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Benutzungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 21.12.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1 des Jahrgangs 2016 vom Erscheinungstag 09.01.2016) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 15.06.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 7 des Jahrgangs 2018 vom Erscheinungstag 07.07.2018) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Wort „nachfolgend“ gestrichen“ und dafür die Worte „im Sprachgebrauch des ThürKigaG“ eingefügt. Weiterhin wird das Wort „Elternbeitrag“ durch das Wort „Elternbeiträge“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Gebührenschuldner“ durch das Wort „Elternbeitragsschuldner“ ersetzt.
   b) Im Absatz 1 wird das Wort „Gebührenschuldner“ durch das Wort „Schuldner“ ersetzt. Im Satz 1 des Absatzes 1 wird weiterhin das Wort „den“ gestrichen.
   c) Im Absatz 2 wird nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ der Halbsatz mit folgendem Inhalt eingefügt: „im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.“
3. Der bisherige Wortlaut des § 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.“
4. § 4a wird ersatzlos gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 1 wird nach dem Wort“ „ist“ folgender Wortlaut eingefügt: „,mit Ausnahme des § 6,“.
   b) Im Absatz 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.)
   c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Als neuer Absatz 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:
   „(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z.B. an Klausurtagen).“
   d) Der Absatz 3 war der bisherige Absatz 2. Satz 2 im Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Als neuer Satz 2 wird im Absatz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.“
   e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
   f) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:
   „(5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens einem vollen Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Hierbei gilt für die Antragstellung eine Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Beendigung der Erkrankung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.“

6. Der Wortlaut des § 6 wird ersetzt durch folgenden Inhalt:
   „§ 6 Elternbeitragsfreiheit
   Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“
7. Im § 8 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „bei Aufnahme des Kindes“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt. Weiterhin wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2 - Neubekanntmachung

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 12.01.2021
Pampel, Bürgermeisterin (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 12.01.2021
Pampel, Bürgermeisterin (Siegel)

Informationen der Gemeindeverwaltung

Anmeldung für die Kindertagesstätten „Sonnenschein“ und „Regenbogen“ der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

In Vorbereitung der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 und für die Ermittlung des Personalschlüssels der Einrichtung ist es erforderlich, dass alle Kinder, welche in dem Zeitraum vom 1. September 2021 bis 31. August 2022 einen Betreuungsplatz in der Kita „Sonnenschein“ Teichwolframsdorf oder „Regenbogen“ Mohlsdorf benötigen, erfasst werden. Wir bitten Sie deshalb, Ihr Kind bis zum 28. Februar 2021 verbindlich, unter Angabe des konkreten gewünschten Aufnahmedatums schriftlich anzumelden. Die Abgabe des Antrages auf einen Betreuungsplatz soll möglichst postalisch erfolgen. Entsprechende Formulare erhalten Sie in den Bürgerbüros der Gemeindeverwaltung sowie auf der Internetseite der Gemeinde unter www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/formularcenter.
Wir weisen Sie hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Formulare (Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes) entgegengenommen werden. Bitte halten Sie den Termin der Anmeldung ein, da sonst eine ausreichende Planung der Kindergartenplätze nicht möglich ist. Beachten Sie bitte auch, dass bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnsitzgemeinde rechtzeitig (6 Monate vor Betreuungsbeginn) in der Wohnsitzgemeinde gemeldet werden muss.

Anmeldungen für die AWO-Kindertagesstätte „Gänseblümchen“

Um die Bedarfsplanung für die Betreuung der Kinder vom 01. September 2021 bis zum 31. August 2022 in der AWO Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Waltersdorf vorbereiten zu können, bitten wir die Eltern um Anmeldung der benötigten Plätze für diesen Zeitraum. Die entsprechende Meldung sollte bitte bis zum 28. Februar 2021 an die Leitung der Einrichtung erfolgen.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das nachfolgende landwirtschaftlich genutzte Grundstück.

Angaben zum Objekt

Lage:	Waltersdorfer Dorfstraße
Gemarkung:	Waltersdorf
Flur:	5
Flurstück:	238/2
Größe:	8.878 m²

Objektbeschreibung

Das Grundstück ist unbebaut und wird als Grünland genutzt. Das Flurstück wird mit landwirtschaftlichen Pachtvertrag, der jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden kann, bewirtschaftet. Bei Veräußerung vor Pachtvertragsablauf tritt der Erwerber in den bestehenden Pachtvertrag ein. Sofern dinglich gesicherte Rechte für Versorgungsunternehmen etc. bestehen, wird sie der Erwerber dulden und übernehmen. Dies gilt auch für nachträglich bekannt werdende Lasten und Beschränkungen. Das Flurstück grenzt direkt an die Waltersdorfer Dorfstraße an und hat somit eine eigenständige Zuwegung. Verkäufe land- und forstwirtschaftlicher Flächen können der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) unterliegen. Das GrdstVG enthält Regelungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ermöglicht es den Landesbehörden, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Genehmigung zu versagen oder ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht auszuüben.

Gebot
Das Mindestgebot für das Grundstück beträgt 7.546,30 €.

Ausschreibungsfrist
Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **26. Februar 2021** (Posteingangsstempel entscheidend). Die Angebote sind zu richten an die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektbezeichnung (Grundstück Waltersdorf) mit dem Vermerk „Bitte bis zum Stichtag nicht öffnen!“ einzureichen. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

Ansprechpartner
Kämmerei-Liegenschaften, Frau Schimmel
Telefon: (0 36 61) 45 30-19
Email: liegenschaften@md-td.de

Pampel, Bürgermeisterin

Wiederaufbauhilfemaßnahmen im Gemeindegebiet

Nachfolgend veröffentlichen wir eine Übersicht der abgeschlossenen Wiederaufbauhilfemaßnahmen nach dem Hochwasser 2013:

abgeschlossene Maßnahmen:	Bau-Ausführungszeitraum	
	von	bis
Uferrandbefestigung Bereich Aubach, Mohlsdorf	Mai 2016	Juni 2016
Neuverrohrung Ziegengraben, Mohlsdorf	Juli 2016	September 2016
Instandsetzung Krebsbach, Kleinreinsdorf	April 2016	April 2016
Kamerabefahrung am verrohrten Dorfbach Kleinreinsdorf Teilbewillig.	April 2016	April 2016
Instandsetzung Brücke Zufahrt Engelhardt Gottesgrün	September 2016	Oktober 2016
Bachwettwiederherstellung Bereich Weber Mohlsdorf	September 2016	Dezember 2016
Ersatzneubau Brücke Zufahrt Sommer/Wetzel, Gottesgrün	April 2017	August 2017
Beräumung/Instandsetzung Wüstetalbach, Kleinreinsdorf	März 2017	April 2017
Wiederherstellung Fuchsbach/ Gottesbach Außenbereich	August 2017	Oktober 2017
Beräumung/Instandsetzung Mühlbergbach, Waltersdorf	April 2018	Oktober 2018
Beräumung/Instandsetzung Waldbach, Teichwolframsdorf	April 2018	April 2018
Instandsetzung Krebsbach Bereich Wehr, Teichwolframsdorf	Dezember 2017	Februar 2018
Instandsetzung Bachmauer Krebsbach, Talstraße, Teichwolframsdorf	Oktober 2017	November 2017
Beräumung/Instandsetzung Krebsbach, OL Teichwolframsdorf	Mai 2018	Oktober 2018
Ersatzneubau Brücke Dorfgemeinschaftshaus, Gottesgrün	August 2018	April 2019
Ersatzneubau Brücke Rosengasse, Mohlsdorf	April 2018	Juni 2019
Ersatzneubau Brücke Abzweig Herrmann-Pampel-Straße, Mohlsdorf	November 2018	August 2019
Ersatzneubau Brücke Herrmann-Pampel-Straße 1, Mohlsdorf	November 2018	August 2019
Ersatzneubau Brücke Mohlsdorfer Bahnhofstraße, Mohlsdorf	August 2019	November 2019
Ersatzneubau Elsterbrücke, Waltersdorf / Rüßdorf	September 2018	September 2019

Die Gesamtkosten der abgeschlossenen Maßnahmen belaufen sich auf fast 6.200.000,00 €. Diese Maßnahmen der Wiederaufbauhilfe wurden gefördert durch die:

Informationen des Ordnungsamtes

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir finden in unseren Außendiensten häufig Müllablagerungen verschiedenster Art an unterschiedlichsten Orten. Inzwischen scheinen sich die umliegenden Wälder zum Lieblingsort derjenigen zu entwickeln, die ungesehen Ausgedientes entsorgen wollen.
Zu den in den letzten Wochen illegal entsorgten und von uns gefundenen Dingen gehörten z.B. Schlachtabfälle von Schafen, ein totes Huhn, alte Elektrogeräte, Sperrmüll, müllsackweise lose Nudeln, Jalousien, alte Reifen, Bauschutt und noch vieles mehr.

Kaum zu verstehen ist, dass es Menschen gibt, die bewusst illegal ihr unnütz gewordenes Eigentum einfach irgendwo, oft inzwischen in Wäldern, entsorgen, obwohl es reichlich Möglichkeiten gibt, diese auf eine Art und Weise zu entsorgen, die oft sogar kostenfrei vom Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen angeboten wird. Aber nicht nur diese Rücksichtslosigkeit ist nicht zu verstehen. Auch die eigentliche Unsinnigkeit dieser Aktionen ist nicht zu verstehen.

Es macht zum Beispiel wesentlich mehr Arbeit und bedeutet ein wesentlich größeres Risiko, Waschmaschinen illegal in einem Waldstück abzuladen, als diese an Bastler zu verschenken oder in einem Internetportal oder dem Verschenkmarkt des Abfallwirtschaftszweckverbandes anzubieten.

Viel einfacher wäre es weiterhin, den Abfallwirtschaftszweckverband unter der Telefonnummer (03 65) 8 33 21 50 anzurufen, und dort die Elektrogroßgeräte, den Schrott oder den Sperrmüll zur meist sogar kostenlosen Entsorgung anzumelden. Auf der Homepage des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen www.awv-ot.de können Sie alle Informationen zur Abfallentsorgung finden.

Wir bitten Sie außerdem um Ihre Mithilfe.

Sollten Sie Müllablagerungen beobachten oder feststellen, informieren Sie bitte die Untere Abfallbehörde des Landkreises oder das zuständige Ordnungsamt der Gemeinde. Sollten die Verursacher festgestellt werden können, wird gegen diese ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Informationen zur Abfallentsorgung

Abfallentsorgungstermine:
Die Abfallentsorgungstermine sind im Internet unter www.awv-ot.de jederzeit und aktuell abrufbar.

Sperrmüll- und Schrottabfuhr:
Der Sperrmüll und Schrott wird nur nach Anmeldung abgeholt. Der Sperrmüll/Schrott muss zum festgelegten Termin ab 06:00 Uhr zur Abholung bereitstehen. Bitte beauftragen Sie den Abfallwirtschaftszweckverband unter der Servicenummer Tel.: (03 65) 8 33 21 50 von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr oder direkt über die Geschäftsstelle in Greiz – Tel.: (0 36 61) 47 80 20 oder 47 80 21.
Wichtiger Hinweis: Hausmüll, lose oder in Kartons oder Säcken verstaut, wird zur Sperrmüllsammlung nicht entsorgt. Ebenso werden Autoersatzteile und Baumaterialien nicht mitgenommen. Sie können kostenpflichtig auf den Recyclinghöfen abgegeben werden. Der Verursacher kann zur Anzeige gebracht werden und haftet für die Entsorgung.

Schadstoffmobil:
Das Schadstoffmobil steht zu folgenden Zeiten auf den Recyclinghöfen: EDR Entsorgungs-, Dienstleistungs- und Recycling GmbH, An der Goldenen Aue 2a, 07973 Greiz-Dölau, Tel. (0 36 61) 67 41 33 jeden ersten Dienstag im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr.
Containerdienst Steudel, Untergrochlitzer Straße 40, Tel. (0 36 61) 6 32 53 jeden ersten Donnerstag im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr.

Tierärztlicher Notdienst für den Bereich Gera/ Greiz – Zentrale Vermittlung seit Oktober 2020

Seit Mitte Oktober 2020 hat die Landesvermittlungszentrale den Notfalldienst der Thüringer Tierärzte übernommen.

Rufnummer:	(0361) 61178808	
Notdienstzeiten:	Mo –Fr	18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages
	Wochenende	Fr 18.00 Uhr bis Mo 8.00 Uhr
	Feiertage	8.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages

Hinweis: Im Notfalldienst werden höhere Gebühren fällig. Notfalldienstzeiten liegen außerhalb regulärer Arbeitszeiten, diese besondere Belastung durch die Dienste spiegelt sich in deutlich höheren Gebühren wider, die von den diensthabenden Tierärzten nach der Gebührenordnung (GOT) veranschlagt werden müssen. Tierärzte sind gesetzlich verpflichtet eine Notdienstpauschale in Höhe von 50 €uro (zzgl. MwSt.) sowie mindestens den vierfachen GOT-Satz, während des Notdienstes zu berechnen.

Informationen aus dem Gemeindegebiet

Wir sagen DANKE
Wilfried Gündel
für ALLES!

Eine echte Koryphäe ist viel zu früh gegangen. Egal ob als Freund, Spieler, Trainer, Mannschaftsleiter, Abteilungsleiter, Kassierer oder Platzwart, du warst in erster Linie ein ganz großer Förderer des Sports beim FSV Mohlsdorf. Mussten Entscheidungen getroffen und Dinge erledigt werden, warst du der Ansprechpartner und es konnten sich alle auf dich verlassen. Du hast einfach angepackt.
Doch nicht nur dem Fußball galt dein Interesse. Du hast alle fünf Abteilungen verbunden, hattest für alle ein offenes Ohr, warst auch moralischer Unterstützer bei Heimwettkämpfen der Kegler, die gute Seele bei sämtlichen Veranstaltungen, Organisationstalent und mit deiner Art hast du, Willy, jeden Tag den FSV bereichert. Dein Herz hast du auch auf der Zunge getragen und dich nicht gescheut, auch mal Klartext zu sprechen. Von Anfang an bis zum letzten Tag hast du mit und für den Verein gelebt, dafür hab herzlichen Dank. Wir werden dich nicht vergessen, jedoch sehr vermissen.

Deine Sportfreunde vom FSV Mohlsdorf

Nachruf

Die größte Kraft des Lebens ist der Dank.
Hermann von Bezzel

Viel zu früh verloren wir unseren Sportfreund

Wilfried Gündel

Als **gute Seele** begleitete er uns über viele Jahre, verband alle fünf Sektionen miteinander und ließ die gesamte Gemeinde am Sportgeschehen unseres Vereins teilhaben. Sei es als früherer Abteilungsleiter Fußball, als früherer Trainer der Jugend oder zuletzt als Platzwart, er hielt die Fäden in seinen Händen und unterstützte alle wo er nur konnte. Er war einfach überall.

Mit seinem plötzlichen Ableben hinterlässt er ein großes Loch in unserer Mitte. Wir Mitglieder und Freunde werden ihn in bleibender Erinnerung behalten und alles daran setzen, seine Pläne und Visionen im Verein fortzuführen. Wir bedanken uns bei Willy für die vielen Jahre seines Engagements und übermitteln der Familie unsere aufrichtige Anteilnahme.

Der Vorstand des FSV Mohlsdorf und seine Mitglieder

Digitale Sprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die aktuelle Zeit stellt uns alle vor neue Herausforderungen und wir sind gezwungen unsere Kontakte zu beschränken.

Dennoch möchte ich gerne weiter für Sie erreichbar bleiben und eine digitale Ortschaftsbürgermeister-Sprechstunde anbieten.
Wie gewohnt erreichen Sie mich am ersten Montag im Monat 17:00 bis 18:00 Uhr zur Sprechstunde – NEU: bis auf Widerruf jetzt digital.
Die Einwahl erfolgt über die Software „Zoom“ und die Adresse www.zoom.michael-taeubert.de
Bitte melden Sie sich im Vorfeld telefonisch unter der Rufnummer (0 36 61) 45 45 60 an, um die Zeitfenster zu koordinieren.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Ihr Michael Täubert
Ortschaftsbürgermeister Mohlsdorf

Winterzeit – schönste Zeit…

Auch wenn – na klar – wegen Corona letztes Jahr die Advents- und Weihnachtszeit anders war als in den letzten Jahren, konnten wir mit den Kindern doch unvergessliche Momente erleben.
Wir staunten über den Einfallsreichtum der Kinder während der Spielzeugfreien Zeit und freuten uns, so z.B. in der Froschgruppe einen Kaufmannsladen gemeinsam mit den Kindern zu bauen. So konnten wir vor Ort leckere Dinge wie „gegrillte Eier“, Papp-Laugenbrezeln, Papierpommes und andere phantasievolle Speisen der Kinder probieren.

In der Fuchsgruppe gab es für die Kinder und Erzieher dort sogar einen richtigen Weihnachtsmarkt mit selbstgebastelten Uhren, Schmuck und auch vielen Leckereien.
Die Ausflüge in den Wald und zur Pyramide im kleinen Park haben den Kindern auch gefallen – wie gut, dass diese schöne Pyramide aufgebaut wurde!

Zu Weihnachten konnte dann der Weihnachtsmann ja leider nicht persönlich kommen – auch er war wohl gerade in Quarantäne. Er hatte aber für jede Gruppe ein großes Paket voller neuer Spielsachen gepackt und einen lieben Brief geschrieben. Ein Wichtel half im Haus dann dem Postboten, alle Pakete richtig zuzustellen. Dank zahlreicher Spenden hatte der Postbote auch ziemlich schwer zu tragen! So konnten sich die Kinder der Igelgruppe über neue bunte Sitzkissen für den Morgenkreis freuen und die Kinder der Käfergruppe über eine tolle Regenbogenbrücke. Nun ist für noch mehr Bewegung im Gruppenzimmer gesorgt – schaukeln, klettern und verstecken – alles ist möglich!

Die Kinder aus der Küken- und Grashüpfergruppe freuten sich über eine neue Eisenbahn und große Baufahrzeuge – die mussten sein, klar. Der Anbau ruht zwar jetzt, da alles voller Schnee liegt- aber vorher ging es in großen Schritten voran. Neugierig schauen die Kinder jeden Tag über den Bauzaun, ob der große Bagger oder der Radlader arbeitet. Wie unser Jahresthema für dieses Jahr heißt, wissen die Kinder längst! Zur großen Freude der Kinder schneite es Anfang Januar richtig und somit stand das Programm an diesen Tagen auch schnell fest: Alle Rodelhänge rund um Mohlsdorf ausprobieren. Die jüngeren Kinder hatten Spaß am Schneemann bauen und wer richtig hinschaut, kann auch unser neues Haustier, einen Schneehasen entdecken. Und nach den kalten Erlebnissen draußen wird sich mit Kakao und Brombeertee wieder aufgewärmt.

Wir danken der Firma Kleeblatt, der Logopädiepraxis Jantsch & Zinkeisen, der Papierfabrik Köhler und der Firma Volger sowie allen Familie für Ihre Unterstützung und Spendenbereitschaft.
Das Team der Kita Regenbogen wünscht allen Familien ein gesundes und erlebnisreiches Jahr 2021 und freut sich darauf, dass hoffentlich dieses Jahr wieder an „alte Traditionen“ angeknüpft werden kann und wir endlich wieder Bastelnachmittage mit den Eltern, Oma- und Opa-Tage, Theaterstücke und Tanzauftritte sowie unser Sommerfest und unseren Adventsmarkt durchführen können.

Christiane Seidel und Maria Geyer vom Team der Kita Regenbogen

Spendenübergabe in der Kita Regenbogen

Von links: Maria Geyer, Marion Volger, Petra Pampel und Klaus-Dieter Volger (Foto: Christian Freund)

Marion und Klaus-Dieter Volger von der gleichnamigen Mohlsdorfer Firma übergaben der stellvertretenden Leiterin der Kindertagesstätte Regenbogen, Maria Geyer, im Beisein von Petra Pampel (IWA), Bür-

germeisterin der Landgemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, einen Spendenscheck in Höhe von 500 Euro und einen großen Traktor mit Hänger im Wert von etwa 150 Euro. Aufgrund der Corona-Situation haben wir beschlossen, statt unseren Geschäftsfreunden Weihnachtsbesuche mit kleinen Geschenken abzustatten, das Geld den Mädchen und Jungen unseres Kindergartens zukommen zu lassen. „Wir freuen uns sehr über diese Spenden, die ausschließlich den Kindern unserer Einrichtung zugutekommen werden. Damit können wir Dinge finanzieren, für die ansonsten keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen“, erklärte Maria Geyer. Die Firma Volger spendet seit Jahren für den Kindergarten Spielzeug. Von ihrer Geldzuwendung im vorigen Jahr haben die Kinder einen erlebnisreichen Ausflug mit der Tschu-Tschu-Bahn unternehmen können. „Ich finde es großartig, wenn wir von Unternehmen wie der Firma Volger unterstützt werden“, erklärte Petra Pampel.

FSV Mohlsdorf e.V. sagt DANKE

Sport verbindet, Sport ist Gemeinschaft, Sport ist Leidenschaft, genau das sind unsere Stärken und bestimmen unser Handeln.
Vereinsarbeit hat schon immer die Unterstützung von Helfern, Sponsoren und Gönnern benötigt. Dennoch ist es nicht selbstverständlich in diesem Bereich Unterstützung zu finden. Der Verein FSV Mohlsdorf e.V. schätzt sich daher sehr glücklich, dass ihr Konzept auf regen Anklang in der Geschäftswelt gestoßen ist und bedankt sich bei allen Unternehmen und Privatpersonen, die es dem Verein ermöglichen, derartiges zu leisten und uns unterstützen.
Ein besonders herzlichen Dank richten wir, der Verein, die Jugendabteilung und die Trainer an unsere Sponsoren. Die uns mit ihrem Engagement und Vertrauen für die Saison 2020/2021 unterstützt haben.
Wir wünschen für das Jahr 2021 alles Gute, hoffen auf baldigen Normalbetrieb und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Unsere Sponsoren: ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH Gera, Dachdeckerei Marcel Neudeck, Malerfachbetrieb Ronny Reitberger, KFZ Werkstatt Michael Meyer, Malerfachbetrieb Dirk Jung, Autohaus Kühnert, Mario Lorenz, Weber - Getränkehandel und Spedition e.K., Volger Land- & Baumaschinen

Die Zeiten der Corona-Pandemie stellen den Vereinssport auf eine harte Probe

Konnten wir noch im November und Dezember über den Saisonstart 2020/21 unserer Handballmannschaften berichten, so müssen wir heute bereits auf eine 13-wöchige, coronabedingte Auszeit zurückblicken. Dreizehn Wochen kein Training, keine Turniere, keine Punktspiele – das ist hart für uns Handballer und darüber hinaus für alle aktiven Sportler der Concordia. So bleibt es zunächst im Handball-Verband bei guten Vorsätzen und Planungen für den Wiederbeginn von Training und Wettkampf. Das Prinzip ist Hoffnung. Hoffen darauf, dass die allgemeinen Beschränkungen wieder gelockert werden können, um zumindest in den höherklassigen Handball-Ligen im März den Spielbetrieb fortzuführen. Diese ambitionierte Zielstellung gleicht aber immer noch dem berühmten Blick in die Glaskugel.
Mit Geduld warten wir alle, besonders unsere Kinder- und Jugendmannschaften, auf die Öffnung der Sporthallen, um mit Trainingsvorlauf uns wieder mit anderen Mannschaften im Wettkampf messen zu können. Bis dahin bleibt erstmal das individuelle Training jedes Einzelnen, um in Form zu bleiben.
Für den Concordia-Vorstand kam es besonders zu Jahresbeginn darauf an, die Vorhaben des Jahres 2021 zu besprechen und zu planen, soweit es unter anhaltend schwierigen Bedingungen möglich ist. Im Frühjahr sollen die Vereinsmeisterschaften stattfinden, ebenso die Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl. Die Pfingstwanderung ist geplant für den 22. Mai, Sommerfest und Kirmes Ende Juni/Anfang Juli. Die Handballer wollen mit dem Saison-Opening am 20. September in die neue Saison 2021/22 starten. Das beliebte Bockbierfest im Oktober und „Advent in Reudnitz“ am 5. Dezember stehen erneut auf der Vereinsagenda. Auch hier hoffen die Verantwortlichen, nicht wieder absagen zu müssen. Eines wurde über den Jahreswechsel auf den Weg gebracht. Seit 2018 bemühen sich in enger Zusammenarbeit die Gemeinde, die TSG Concordia, die Regelschule Reudnitz, der Feuerwehrverein Mohlsdorf, der Tischtennisverein Reudnitz und Mitglieder des Skiclubs Greiz um die Sanierung des Mehrzweckgebäudes am Sportplatz Reudnitz. Wenn ein bereits eingereichter Fördermittelantrag positiv beschieden wird, könnte dieses Bauprojekt schon im ersten Halbjahr 2021 begonnen werden. Alle Akteure des geplanten Vorhabens sind optimistisch.
Nicht nur den unmittelbar Beteiligten, sondern allen Bürgern unserer Landgemeinde stünde nach Fertigstellung eine schon einmal funktionierende Sport- und Freizeitstätte an der Waldsiedlung wieder zur Verfügung.

BLUTSPENDE

Achtung am Freitag, 12.2.2021 findet von 16:00 – 19:30 Uhr die Blutspende in Teichwolframsdorf im Gasthaus „Hof zum grünen Tal“, Hauptstraße 41 statt.

Wir würden uns über eine zahlreiche Teilnahme freuen!

Waltersdorf-Spaziergang XXV Von Scherben und Glück

Liebe Spaziergängerinnen und Spaziergänger! Viel Glück oder ein glückliches neues Jahr sind wohl die am häufigsten ausgesprochenen Wünsche zum Jahresbeginn. Glaubt man den Sprichwörtern unserer Altvorderen, könnte man geneigt sein, diesem frommen Wunsche ein wenig nachzuhelfen. Denn wer will nicht – und wenn möglich auf Dauer – glücklich bleiben? Das eine oder andere Geschirr darf dafür schon einmal „versehentlich“ zu Bruch gehen. Aber aufgepasst! Es könnte schief gehen, wenn ein Gegenzauber die Glückswirkung ins Gegenteil verkehrt! So wie es Mitte des 19. Jahrhunderts in Waltersdorf passiert ist.
Das Sprichwort von zerbrochenem Glas und Geschirr gilt seit alters her – wenigstens zum Trost über ein zerscheppertes gutes Stück. Noch immer wird zum Polterabend Porzellan zerschlagen, damit die künftigen Eheleute vom Glück überhäuft werden. Glücksanzeichen zu Hauf gab es im September 1856 auf dem Rittergut zu Waltersdorf, von denen der Schulmeister, Kantor und leidenschaftliche Chronist Wilhelm Böttcher zu berichten wusste: „Am 5. Septbr. war hier der Geburtstag unseres H. Klostervoigt [Curt Ernst vom Posern] gefeiert worden. Frl. v. M. zerbrach über Tische ein Champagnerglas. Sie erschrak, aber H. Klostervoigt beruhigte sie, indem er äußerte, das habe Glück zu bedeuten. Das Kammermädchen brachte nach aufgehobener Tafel zwei große, schöne porzellane Kaffeekannen mit Sahnegießer, beide gefüllt u. 3 Paar gute Tassen in den Saal. Der Sohn des H. Klostervoigt stößt sie um u. alles flog in Stücken. Den Tag darauf, nämlich Sonnabends, hat der Reitknecht 3 Dtzd. Weingläser gereinigt u. will sie aufbewahren; er geht die steinernen Stufen hinauf, fällt u. alles zerbricht.“
Als wenige Tage danach auch noch ein großer Wandspiegel in der Stube des Voigtes herabfällt und in tausend Stücke zerbricht, bemerkt Böttcher, der sein Leben lang gegen den herrschenden Aberglauben ankämpfte: „Sind das nicht omina (= Vorzeichen) und nichts ist darauf vorgefallen.“
Das Ausbleiben des Glückssegens konnte die Abergläubischen des Dorfes jedoch nicht erschüttern. Sie wussten, dass Curt Ernst von Posern zehn Tage nach seinem Geburtstag an einer Gesellschaft in Friesen teilgenommen hatte bei der ausgerechnet 13 Personen am Tisch saßen. Dieses Ereignis hatte in ihren Augen die positiven Vorzeichen wieder aufgehoben.
Also, gehen Sie sorgsam mit Ihrem Geschirr um! Man weiß ja nie, welch fataler Zauber die glückliche Wirkung eines schönen zerbrochenen Tellers wieder zunichtemachen könnte. Bleiben Sie gesund, das wäre doch das größte Glück in diesen Zeiten!

Ihre Ines Münzner

Aufgeschrieben von Rolf Hempel nach Quellen in der Waltersdorfer Böttcherchronik. Nachzulesen im Waltersdorfkalender von 2007 „Drachen – Schlangen – Pestilenz, Absonderliches aus der Dorfgeschichte“.

Veranstaltungen

Ob und in welchem Umfang Veranstaltungen durchgeführt werden können, hängt von der jeweiligen Gesetzeslage im Freistaat Thüringen ab. Die aktuellen Verordnungen können unter https://corona.thueringen.de/ eingesehen werden. Bitte informieren Sie sich selbständig.

Sachsenforst sagt Werdauer Waldtag 2021 ab

Die derzeitige Lage der Pandemie zwingt die Verantwortlichen des Forstbezirkes Plauen zu der Entscheidung, den Werdauer Waldtag im September für dieses Jahr abzusagen. Veranstaltungen dieser Größe brauchen eine lange Vorbereitungszeit. „Wir müssten jetzt beginnen, Händler, Vereine und Akteure einzuladen und terminlich zu binden“, erklärt Ines Bimberg, verantwortlich im Forstbezirk für die Öffentlichkeitsarbeit. „Außerdem halten wir ein Hygienekonzept schon allein wegen einer Personenzahlbeschränkung oder Abstandshaltung auf unserem Gelände für nicht durchführbar“, bedauert Ines Bimberg.

Beratungsangebot zur Schaf-Ziegen-Prämie

Seit 2019 können gewerbliche und private Tierhalter in Thüringen die sogenannte „Schaf-Ziegen-Prämie“ beantragen. Sie soll einen Anreiz geben um konstante Schaf- und Ziegenbestände zu erhalten, besonders wenn die Tiere als „Landschaftspfleger“ für wertvolle Offenland-Standorte eingesetzt werden. Die Förderung ist zunächst bis zum Jahr 2021 befristet und unterliegt der De-minimis Regelung – d.h. die maximale Fördersumme für das Jahr 2021 beträgt derzeit 6.666 €, was 266 Tieren entspricht.
Für eine Beantragung der Förderung darf sich der Tierbestand im Vergleich zum Antragsjahr höchstens um 10% verringern. Es gibt wenige, grundlegende Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung zu beachten. Der Mindestbestand liegt bei 20 Schafen und / oder Ziegen, über 9 Monate. Dabei gilt: die Tiere müssen mindestens vom 01.04. bis 15.09. des Jahres im Betrieb gehalten werden, und zwar auf Weideflächen, die zu mindestens 10% in den Kulissen für Biotopgrünland liegen. Der entsprechende Antrag kann noch bis zum 31.03.2021 beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eingereicht werden.

Weitere Informationen und Hilfe bei der Antragstellung erhalten interessierte Tierhalter bei der NATURA 2000-Station „Osterland“ sowie den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden.
NATURA 2000-Station „Osterland“
Talstraße 56A, 04639 Ponitz OT Grünberg
Tel.: (0 37 62) 4 46 51, E-Mail: osterland@natura2000-thueringen.de

Schachtreff

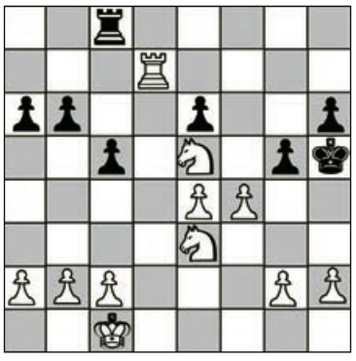

Der nächste Schachtreff ist am 10.02. ab 19 Uhr im Monte Carlo in Mohlsdorf – falls wir dürfen. Im Januar durften wir noch nicht, ich hoffe, wir verlernen das Schach spielen und das direkte miteinander Sprechen nicht völlig. Wenigstens für den ersten Wunsch kann ich einen kleinen Beitrag leisten – mit der neuen Aufgabe. Die Position stammt aus einer Partie, in der Weiß den Sieg schon recht sicher hat. Allerdings in nur 5 Zügen fertig zu sein, erfordert den richtigen Anfangszug – danach gibt es für die Reihenfolge der nächsten Züge verschiedene Möglichkeiten.
Weiß: Kc1; Td7; Se3, Se5; Ba2, b2, c2, e4, f4, g2, h2
Schwarz: Kh5; Tc8; Ba6, b6, c5, e6, g5, h6
Weiß zieht und setzt spätestens im 5. Zug matt!

Januar-Lösung: Weiß hat eine Menge hübsche Schachgebote, allerdings stehen immer störende schwarze Figuren herum. Wenn man da anfängt, wo der Angreifer am meisten auf die Mütze bekommen könnte, klappt es: 1. Td5+. Schwarz kann den Turm auf vier Arten schlagen, immer wird er im nächsten Zug matt.

Volkssolidarität Kreisverband Greiz

Juri-Gagarin-Straße 11 · 07973 Greiz
Telefon: (0 36 61) 48 22 74, Fax: (0 36 61) 48 22 76
(0 36 61) 48 22 75 Pflegedienst

Unser Leistungsangebot der Volkssolidarität für Sie:

Ambulante Pflege
– Leistungen nach SGB V und XI (Behandlungspflege und Grundpflege)
– Tagesbetreuung
– Hauswirtschaft
Sie erreichen unseren Pflegedienst unter Telefon (0 36 61) 48 22 75. Wir beraten Sie gern zu Fragen rund um das Thema häusliche Pflege und Betreuung.

Weitere Angebote
– 24 h Rufbereitschaft
– Vermittlung von Hausnotruf
– Vermittlung von Essen auf Rädern

Begegnungsstätten der Volkssolidarität
Nachbarschaftshaus, Greiz, Juri-Gagarin-Str. 1
Treffpunkt: Volkssolidarität Greiz e.V. Juri-Gagarin-Straße 11

„Haus der Volkssolidarität“ – Carolinenstraße 48/50

Kirchen

Evang.-Luth. Pfarrbereich Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Pfarramt:
Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
z. Zt. vakant

Vakanzvertreter:
Pfarrer C. Colditz, Tel. (0 36 61) 62 47 67

Pfarrbüro Mohlsdorf:
G. Repkewitz, Tel. (0 36 61) 4 27 00 oder (01 72) 9 17 27 55
Sprechzeit: donnerstags 14:30 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Friedhofsverwaltung Mohlsdorf-Reudnitz:
Tel. (0 36 61) 43 19 91 (Nieke)

Friedhofsverwaltung Sorge-Settendorf:
(03 66 24) 2 05 31 (Wiedemann)

Alle Termine stehen unter dem Vorbehalt der staatl. Bestimmungen angesichts der Covid-19 Pandemie! Beachten Sie die aktuellen Veröffentlichungen u. Aushänge!
Aufgrund der Coronasituation finden derzeit keine Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie Senioren statt. Sollten Lockerungen möglich sein, werden die Teilnehmer informiert.

Für Gottesdienste gilt:
Bei Inzidenzwerten über 300 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Durchschnitt) sind die Besucherzahlen in den Gottesdiensten auf 25 begrenzt.

Es ist auch möglich, den Gottesdienst als Videobotschaft abzurufen auf YouTube kirche-greiz-pohlitz bzw. auf der Internetseite www.kirche-greiz-pohlitz.de.

Kirchgemeinde Teichwolframsdorf

07.02. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Colditz)
21.02. Sonntag	10:30 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Krause)
26.02. Freitag	19:00 Uhr	Wohnzimmergottesdienst (Pfr. Colditz)

Kirchgemeinde Sorge-Settendorf (mit Kleinreinsdorf)

21.02. Sonntag	14:00 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Colditz)

Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf (mit Reudnitz)

07.02. Sonntag	10:30 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Pfr. Colditz)
14.02. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst (C. Nieke)
21.02. Sonntag	10:30 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Pfr. Colditz)
28.02. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Pfr. Steinke)

Kirchgemeinde Gottesgrün

14.02. Sonntag	10:30 Uhr	Gottesdienst (C. Nieke)
21.02 Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Colditz)
28.02. Sonntag	10:30 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Steinke)

Landeskirchliche Gemeinschaft Reuth-Gottesgrün

Derzeit finden keine Veranstaltungen der LKG Reuth-Gottesgrün statt.

Landeskirchliche Gemeinschaft Reudnitz (in der Christl. Ferienstätte)

Gemeinschaftsstunden: sonntags um 10:00 Uhr

Kirchspiel Berga

Pfarramt Kirchspiel Berga/Pfarrerin Anne Puhr
Kirchplatz 14, 07980 Berga
Tel. (01 77) 3 85 79 63
Email: kirchspiel-berga@gmx.de
Website: kirchspielberga.wordpress.com

Friedhofsverwaltung Fr. Seckel, im Pfarramt
Kirchplatz 14, 07980 Berga
Öffnungszeiten: Dienstag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 13 bis 17 Uhr
Tel. (03 66 23) 2 55 32

Liebe Menschen in und um Mohlsdorf-Teichwolframsdorf,
nun ist es da, das neue Jahr… Februar schon, und dennoch, das neue Jahr ist noch jung …

Was haben Sie sich vorgenommen für 2021? Oder diesmal gleich gar nichts, weil is eh zu kompliziert diese Tage? Jedes Jahr gibt es einen Bibelvers, der als Jahreslosung über dem Jahr stehen soll. In diesem Jahr ruft der Vers auf: „Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“ und erinnert an Gottes barmherzige Seite. Die, die es gut mit den Menschen meint. Gott der barmherzig – mit Herz – auf die Menschen schaut und sein Licht und seine Liebe an sie weitergeben will. Nicht auf Erfolg oder Misserfolg, auf tiptop laufende Tage oder was auch immer schaut er. Sondern auf das, was ist bei jeder und jedem. Klar, schöner wärs, wenn alles gut wäre. In der Welt wie in unser aller Leben. Aber das ist nicht so.
Auch 2021 wird das nicht so sein, realistisch gesehen. Umso schöner, dass sich Gott als einer mit Herz gezeigt hat und sich zeigen will. Der mitten in die Welt an Weihnachten ein Kind gegeben hat, zum Trost der Menschen. Dieses Kind, das uns zum guten Vorbild werden kann. Nämlich mit genauso viel Herz – ganz barmherzig – auch unsere Mitmenschen und die Welt anzuschauen. Ich finde, das ist kein schlechter Vorsatz für ein noch so frisches neues Jahr.
Was wir uns als Kirchgemeinden des Kirchspiels Berga ansonsten vorgenommen haben? Wir planen und bleiben flexibel, was unsere Veranstaltungen angeht.

Die Planungen für die kommende Zeit können Sie hier nachlesen. Erstmal planen wir nur Gottesdienste mit festem Termin, die Gruppen- und Kreise bekommen dann, sobald wir wieder wie gewohnt zusammenkommen können, eine Einladung.

Mit herzlichen Grüßen, bleiben Sie behütet,
Ihre Pfarrerin Anne Puhr

Jesus Christus spricht: Seid barmherzig,
wie auch euer Vater barmherzig ist!
(Jahreslosung 2021 aus dem Lukasevangelium Kapitel 6 Vers 36)

Gottesdienste

07. Februar Sexagesimae	10 Uhr	Kirche Großkundorf
	14 Uhr	Kirche Wernsdorf
14. Februar Estomihi	08:30 Uhr	Kirche Waltersdorf
	10 Uhr	St. Erhard Kirche Berga
	14 Uhr	Hoffnungskirche Clodra
21. Februar Invokavit	10 Uhr	St. Erhard Kirche Berga Regionalgottesdienst der Region Triebes, Langenwetzendorf, Naitschau, Tschirma, Berga zum Thema „Hoffnungsbilder“ mit Pfarrerin K. Riedel und regionaler Band
28. Februar Reminiszere	08:30 Uhr	Kirche Waltersdorf
	10 Uhr	St. Erhard Kirche Berga
07. März Okuli	10 Uhr	Kirche Großkundorf
	14 Uhr	Kirche Wernsdorf

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie an einem Gottesdienst teilnehmen möchten, bringen Sie sich bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung und warme Kleidung mit, da unsere Kirchen aufgrund der aktuellen Situation nicht geheizt werden können. Vielen Dank!

Gemeindekreise/Kinder- und Jugendarbeit

Auch wenn es uns schmerzt, ist es dennoch gegenwärtig noch nötig, dass unsere Gruppen und Kreise des Kirchspiels in ihren gewohnten Formen pausieren. Wir bleiben weiter über Telefon, Smartphone und Briefe in Kontakt. Sobald wir uns wieder treffen können, erhalten alle bisherigen Teilnehmenden eine Einladung aus dem Pfarramt.

Weltgebetstag 2021
Anders, aber trotzdem … – Info vorab …

Natürlich wollen wir auch in diesem Jahr die gute Tradition des Weltgebetstags im März pflegen. Leider wird die gewohnte Weise nicht möglich sein, darum bereits jetzt die Info an alle Vorbereitenden und Interessierten: der Weltgebetstag wird nicht ausfallen, aber die Vorbereitungen werden nicht so viel Zeitvorlauf wie sonst bedürfen. Gemeinsam Essen werden wir wohl nicht können. Aber vielleicht gelingt es uns, dass wir am 5. März um 19:00 Uhr in der St. Erhard Kirche Berga zusammenkommen zu können. Wir planen einen Lichtbildvortrag und wollen mit einer kleinen Liturgie, Liedern, Geschichten und Gebeten aus Vanuatu (Land in Ozeanien) miteinander und mit der ganzen Welt verbunden zu sein.

Die Kirchgemeinden Waltersdorf und Kleinreinsdorf laden dazu ein, den Weltgebetstag, in Verbundenheit mit den Geschwistern der ganzen Welt, im häuslichen Rahmen mit den Materialien des Weltgebetstagskommitee zu begehen. Nähere Infos dazu bei Frau Karin Bräunlich/ Waltersdorf.